

Ich übernehme eine dritte Klasse

Beitrag von „moonlight“ vom 7. Juli 2011 14:08

Zitat von Jorge

Für Baden-Württemberg ist die Anzahl der anzufertigenden Klassenarbeiten und schriftlichen Wiederholungsarbeiten in der Notenbildungsverordnung geregelt. Für die Grundschulen ist dort nichts vorgeschrieben, erst für Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien und berufliche Schulen.

Hallo Jorge,

das wäre zu schön, wenn du damit recht hättest. Ich versuche nämlich gerade, meinen 5. Aufsatz terminlich noch irgendwie unterzubringen.

Im Schulgesetz gibt es eine Verordnung des Kultusministeriums über die Schülerbeurteilung in Grundschulen und Sonderschulen:

§ 2 Schriftliche Arbeiten in Klassen 3 und 4 der Grundschule

(1) *In den Klassen 3 und 4 werden in Deutsch und Mathematik schriftliche Arbeiten auch für die Lernkontrolle und den Leistungsnachweis*

angefertigt. Beim Umfang und bei der Beurteilung ist auf die Ausdauer und die Konzentrationsfähigkeit von Schülern dieses Alters besonders Rücksicht zu nehmen.

(2) *Im Schuljahr sind in Deutsch mindestens zehn schriftliche Arbeiten, darunter fünf Aufsätze und in Mathematik mindestens acht schriftliche Arbeiten, die der Lernkontrolle und dem Leistungsnachweis dienen, anzufertigen. Sie sind gleichmäßig auf das ganze Schuljahr zu verteilen. Zum Ende des Schuljahres werden in der Klasse 3 in den Fächern Deutsch und Mathematik zentrale Diagnosearbeiten gestellt, die nicht benotet werden.*

Meinst du, dass diese Verordnung nicht mehr gilt und kannst du das vielleicht irgendwie belegen?

Der fünfte Aufsatz in Klasse 3 und 4 ist regelmäßig fast nicht zu schaffen und ich wäre wirklich froh, wenn ich nur vier schreiben müsste.

LG Moonlight